

samten Steuereinnahmen aller schweizerischen öffentlichen Haushalte entsprach.¹⁸

Auch in der Schweiz wird zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen Wohnsitz im betreffenden Kanton und umfasst das gesamte Weltvermögen. Die beschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt, wie z. B. den Besitz von Grundstücken im Hoheitsgebiet, die Inhaber- oder Teilhaberschaft von geschäftlichen Betrieben oder die Unterhaltung von Betriebsstätten. Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich nur auf das Vermögen im Kanton bzw. in der Schweiz.

Von der Vermögensteuer erfasst werden grundsätzlich alle geldwerten Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an Forderungen sowie an Beteiligungen, die dem Steuerpflichtigen als Eigentümer oder Nutznießer zustehen. In der Regel wird – wie auch in Frankreich – auf Basis des Nettoprinzips besteuert und auf Haushaltsebene.

Bewertet wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bzw. Marktwert, wobei für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke abweichende Regeln gelten. So wird z. B. der Wert von Grundstücken periodisch neu festgelegt.

Von der Steuer befreit sind in einigen Kantonen manche Berufsgruppen (z. B. Berufskonsularbeamte und beglaubigte Missionschefs). Außerdem gibt es persönliche Abzüge bei Einzelveranlagungen zwischen 30.000 und 100.000 CHF, teilweise auch verdoppelt für Verheiratete, sowie Abzüge für Kinder (zw. 10.000 und 100.000 CHF) und in

manchen Kantonen spezielle Abzüge für Rentner (zw. 25.000 und 120.000 CHF). Weiters legen manche Kantone ein steuerfreies Minimum (zw. 10.000 und 200.000 CHF) fest, wodurch die Steuerpflicht erst ab einem bestimmten Vermögen eintritt. Regelmäßig nicht der Steuer unterliegen der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände, nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen sowie Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge. In einigen Kantonen bestehen auch teilweise Befreiungen für Beteiligungen bei natürlichen Personen als Anteilseigner (meist mit Mindestbeteiligung).

In der überwiegenden Anzahl der Kantone sind die Steuertarife der Vermögensteuer progressiv und in Promillen ausgestaltet, was den jeweiligen sogenannten Grundtarif ergibt. Die aus dem Grundtarif errechnete Steuer (einfache Steuer) wird mit einem Vielfältiger (Steuerfuß) multipliziert, welcher jedes Jahr vom Gesetzgeber festgelegt wird. Höchstgrenzen auf Basis von Gesamtsteuerbelastungen von Einkommen und Vermögen gibt es in manchen Kantonen. Jährlich ist von allen natürlichen Personen eine Steuererklärung einzureichen.

6. Diskussion

Die obigen Analysen haben gezeigt, dass – im Gegensatz zum langfristigen Trend in der EU-15 bzw. der OECD – der Beitrag vermögensbezogener Steuern in Prozent des BIP in Österreich insgesamt in den letzten dreißig Jahren stark rückläufig war und sich mittlerweile auf einem – im internationalen Vergleich – sehr niedrigen Niveau eigefunden hat. Regelmäßige

Steuern auf Nettovermögen wie auch Erbschafts- und Schenkungssteuern spielen in Österreich heute gar keine Rolle mehr, und auch die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen und von Finanz- und Kapitaltransaktionen hinkt im internationalen Vergleich hinterher. Es ist anzunehmen, dass auch die teilweise Erhöhung vermögensbezogener Steuern im Rahmen der 2011 implementierten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen diese langfristige Entwicklung kaum beeinflussen wird.

Der fehlende Beitrag einer allgemeinen Vermögensteuer bzw. von regelmäßigen Steuern auf das Nettovermögen in Österreich resultiert aus den Entwicklungen der letzten dreißig Jahre. Heute ist Österreich jedenfalls eines der wenigen Länder, in denen es weder eine allgemeine Vermögensteuer noch eine Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer, noch eine Börsenumsatzsteuer gibt. Auch wenn eine allgemeine Vermögensteuer in den Ländern der OECD nicht mehr sehr weit verbreitet ist, bleibt festzuhalten, dass die Gesamtheit regelmäßiger Steuern auf das Nettovermögen sowohl in der OECD als auch in der EU-15 im Schnitt immerhin etwa 8% der vermögensbezogenen Steuereinnahmen repräsentieren. Am weitesten hinkt Österreich zweifellos in Bezug auf die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Grundsteuern) hinterher.

Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass – wie einleitend diskutiert – eine Erhöhung von Steuern auf unbewegliches Vermögen aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten problematisch ist, lässt sich abschließend festhalten, dass auch die ausschließliche Anhebung der Einnahmen aus den verbliebenen vermögensbezogenen Steuerkomponenten (nach OECD-De-

finition) auf internationales Niveau sehr großes Potenzial in sich birgt.

Anmerkungen

- ¹ Andreasch et al. (2012).
- ² Schratzenstaller (2011a, 2012).
- ³ Schratzenstaller (2011a).
- ⁴ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ⁵ Schratzenstaller (2011a).
- ⁶ Ebdort.
- ⁷ Ebd.
- ⁸ OECD (2012) 330.
- ⁹ Vgl. OECD (2012).
- ¹⁰ Schratzenstaller (2011b).
- ¹¹ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ¹² Zwar ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich 2008 ausgelaufen, sie liefert aber immer noch Erträge, auch weil teils lange Tilgungspläne genehmigt wurden, bzw. Zahlungsziele eingeräumt wurden.
- ¹³ Anzumerken ist zudem, dass neben dem Anstieg an vermögensbezogenen Steuern in den letzten 30 Jahren auch die Vermögen oder Börsenumsätze stark gestiegen sind. Es wurden also auch im Schnitt der OECD-Staaten die vermögensbezogenen Steuern (bis auf die Grundsteuern) ausgehöhlt; wenngleich auch nicht ganz so stark wie in Österreich.
- ¹⁴ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ¹⁵ Meinzer (2012).
- ¹⁶ KPMG (2012); Schratzenstaller (2011a).
- ¹⁷ Quelle für dieses Unterkapitel ist KPMG (2012).
- ¹⁸ Quelle für dieses Unterkapitel ist KPMG (2012).

Literatur

- Andreasch, M.; Fessler, P.; Mooslechner, P.; Schürz, M., Fakten zur Vermögensverteilung in Österreich, in: BMASK (Hrsg.), Sozialbericht 2011-2012 (Wien 2012) 249-268.
- Goldberg, K., Vermögensbesteuerung. Ein internationaler Vergleich (ÖGPP, Wien 2007).